

Az.: 3 A 214/17
6 K 3649/14



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Chemnitz, Referat 15

- Beklagter -
- Berufungskläger -

wegen

Sicherstellung Motorrad
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Groschupp aufgrund der mündlichen Verhandlung am 29. März 2018

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 3. August 2016 - 6 K 3649/14 - geändert, soweit mit ihm der Klage stattgegeben wurde. Die Klage wird insgesamt abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Beklagte wendet sich mit seiner vom Senat zugelassenen Berufung gegen die Aufhebung eines Sicherstellungsbescheides und seine Verpflichtung zur Herausgabe eines Motorrads an den Kläger.
- 2 Mit bestandskräftiger Verfügung des Bundesministeriums des Innern vom 28. Mai 2013 wurde der Verein „G. Club (MC) Sachsen“ einschließlich seiner Teilorganisationen verboten. In der Verfügung wurde zugleich die Beschlagnahme und Einziehung des Vereinsvermögens sowie von Sachen Dritter, soweit der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an den Verein dessen strafrechtswidrige Zwecke vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt waren, angeordnet.
- 3 Der Kläger gehörte der Teilorganisation Gremium MC Dresden als sog. Prospekt (Anwärter) an.
- 4 Mit Beschluss vom 6. Juni 2013 in Gestalt eines Berichtigungs- und Ergänzungsbeschlusses vom 26. Juni 2013 ordnete das Verwaltungsgericht die Durchsuchung des Klägers, seiner Wohnung sowie der auf ihn zugelassenen Fahrzeuge an. Auf dieser Grundlage erfolgte auch eine Durchsuchung bei Herrn V., anlässlich der dort am 3. Ju-

li 2013 eine Kawasaki VN 800 mit dem Kennzeichen Fxx-xx 00 mit Bescheid vom 2. Juli 2013 sichergestellt wurde.

5 Mit Sicherstellungsbescheid vom 2. Juli 2013 wurde zudem u. a. ein Motorrad des Klägers des Modells Kawasaki VN 800, Pxx-xx-00 samt Zulassungsbescheinigung Teil I sichergestellt.

6 Mit Schreiben vom 12. Juli 2013 wandte sich der Kläger gegen die Beschlagnahme seiner Motorräder des Modells Kawasaki VN 800 mit den Kennzeichen Fxx-xx 00 und Pxx-xx-00 sowie eines Mobiltelefons. Zur Begründung führte er aus, dass diese Gegenstände allein seinem privaten Gebrauch dienten.

7 Diesen Widerspruch wies die Landesdirektion Sachsen mit Widerspruchsbescheid vom 26. Mai 2014 zurück. Die Gegenstände seien zur Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des verbotenen Vereins bestimmt gewesen. Das bei Herrn V. aufgefundene und von diesem genutzte Motorrad des Klägers habe auch den Vereinszwecken gedient. So verfüge es über schwarze Dekorstreifen. Als Anwärter sei der Kläger verpflichtet gewesen, das Motorrad Herrn V. als Vollmitglied zu überlassen. Hierdurch seien die Bestrebungen des Vereins gefördert worden.

8 Bereits am 24. Februar 2014 erhob der Kläger beim Verwaltungsgericht Chemnitz Klage. Zur Begründung führte er aus, Herrn V. eines seiner Motorräder nur zur privaten Nutzung überlassen zu haben.

9 Nach Verweisung durch das Verwaltungsgericht Chemnitz hat das Verwaltungsgericht Dresden den an Herrn V. gerichteten Sicherstellungsbescheid vom 2. Juli 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 26. März 2014 insoweit aufgehoben, als darin das Motorrad mit dem Kennzeichen Fxx-xx 00 sichergestellt wurde, und hat den Beklagten verpflichtet, dieses Motorrad an den Kläger herauszugeben. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Es bestehe ein Rechtsschutzinteresse des Klägers an der Aufhebung des Sicherstellungsbescheids im tenorierten Umfang, da allein die Verbotsverfügung mangels hinreichender Bestimmtheit die Sicherstellung von Gegenständen nicht rechtfertige. Der Beklagte könne sich auch nicht auf eine Bestandskraft des Bescheids berufen, da dieser nur an Herrn V. gerichtet sei

und sich der Kläger nach Kenntniserlangung gegen die Sicherstellung gewandt habe, woraufhin diese Einwände mit Widerspruchsbescheid zurückgewiesen worden seien. Die Voraussetzungen für die Sicherstellung des Herrn V. vom Kläger überlassenen Motorrads lägen nicht vor. Dieses sei nicht zur Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des verbotenen Vereins bestimmt gewesen. Eine solche Förderung sei insbesondere anzunehmen im Fall einer offensichtlichen und unmittelbaren Unterstützung der verfassungswidrigen Bestrebungen des verbotenen Vereins. Der Kläger habe hingegen dieses Motorrad nicht selbst genutzt. Es erfülle in farblicher Hinsicht nicht die Voraussetzungen der Vereinssatzung. Hiernach müsse ein Motorrad - außer solche der Marke Harley-Davidson und Oldtimer - schwarz sein und mindestens einen Motor mit 500 ccm Hubraum haben. Zwar habe dieses Motorrad schwarze Streifen, jedoch bestimme die helle Farbe des Tanks und der Schutzbleche dessen farblichen Eindruck. Bei einer Kolonnenfahrt würde es den Eindruck einer geschlossenen Gruppe und damit den Aufbau einer Drohkulisse stören. Es weise zudem keine vereinspezifischen Zeichen auf. Die Sieben im Kennzeichen genüge nicht, da sie mit einer anderen Zahl kombiniert sei. Zudem handele es sich nach den Feststellungen des Landeskriminalamts nicht um ein Wunschkennzeichen. Der Kläger sei als Anwärter auch nicht zur Überlassung des Motorrads an ein Vollmitglied verpflichtet gewesen. Nach der Satzung müsse er lediglich Dienste freiwillig übernehmen und gegenüber Vollmitgliedern abrufbereit sein. Der Kläger habe zudem nachvollziehbar ausgeführt, das Motorrad nur an Herrn V. ausgeliehen zu haben. Hiernach habe er das Motorrad auf ein günstiges Angebot hin am 1. April 2013 zur Selbstnutzung gekauft und dieses dann Herrn V. ausgeliehen, da er noch im Besitz seines bisherigen Motorrads gewesen sei. Hätte ihn eine Überlassungspflicht getroffen, wäre es naheliegend gewesen, dass er sein schon zuvor vorhandenes Motorrad überlassen hätte. Im Rahmen eines Folgenbeseitigungsanspruchs sei das Motorrad an den Kläger herauszugeben. Im Übrigen sei die Klage hingegen unbegründet.

10 Auf den Antrag des Beklagten hat der Senat die Berufung mit Beschluss vom 22. März 2017 - 3 A 745/16 - wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen, soweit der Klage stattgegeben wurde.

11 Zur Begründung seiner Berufung führt der Beklagte aus:

- 12 Die Klage sei schon unzulässig. Der Kläger sei im Hinblick auf den gegenüber Herrn V. erlassenen Sicherstellungsbescheid nicht gemäß § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt, da er nicht in seinen Rechten betroffen sei. Dieser sei nicht an ihn gerichtet. Durch die Sicherstellung werde lediglich in den Gewahrsam an dem betroffenen Gegenstands eingegriffen, der auf den Beklagten als Vollzugsbehörde übergegangen sei. Gewahrsamsinhaber sei hier nicht der Kläger, sondern Herr V. gewesen, dem der Kläger den Gewahrsam überlassen habe. Zudem werde durch diesen Bescheid sein Eigentum nicht beeinträchtigt. Das Eigentum gehe mit der Einziehung des Motorrads über. Die Einziehung sei hier mit dem Vereinsverbot (Nr. 4 und 6 der Verbotsverfügung vom 28. Mai 2013) erfolgt. Das Motorrad sei damit bereits durch die bestandskräftige Verbotsverfügung in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland übergegangen. Für Sachen Dritter folge dies aus § 12 Abs. 4 Satz 1 VereinsG, wozu das Motorrad auf jeden Fall gehöre. Auch komme § 10 Abs. 2 Satz 1 VereinsG i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 2. Alt, § 12 Abs. 2 VereinsG als Rechtsgrundlage für den Sicherstellungsbescheid kein Drittschutz zu. Durch den Sicherstellungsbescheid solle lediglich die Duldungspflicht des Gewahrsamsinhabers konkretisiert werden. Dem Kläger fehle es deshalb auch an einem Rechtsschutzbedürfnis, da seine Rechtsstellung durch die Aufhebung des Sicherstellungsbescheids nicht verbessert werde. Selbst wenn dieser aufgehoben würde, führe dies nicht automatisch zu dem Klageziel der Herausgabe des streitgegenständlichen Motorrads. Dieses sei bereits in das Vermögen der Bundesrepublik übergegangen, so dass mithin erst die Einziehung aufgehoben werden müsste.
- 13 Entgegen dem Verwaltungsgericht komme es gerade nicht darauf an, dass der Kläger das Motorrad nicht selbst genutzt habe. Maßgeblich sei vielmehr, ob das Motorrad durch ein Vereinsmitglied genutzt worden sei oder zu dessen Nutzung zur Verfügung gestanden habe. Auf eine Eigentümerstellung des Nutzers komme es nicht an. Das Vereinsgesetz stelle gerade nicht darauf ab, wer das Eigentum an der Sache gehabt habe. Vielmehr werde an mehreren Stellen darauf abgestellt, dass und ob die Sachen zu Vereinszwecken genutzt worden oder dafür bestimmt gewesen seien (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VereinsG). Hier habe der Kläger Herrn V. das Motorrad zur Nutzung überlassen. Herr V. sei Mitglied des verbotenen Vereins und Adressat der Verbotsverfügung gewesen. Bei ihm sei das Motorrad auch sichergestellt worden. Damit habe das Motorrad einem Vereinsmitglied zur Nutzung zur Verfügung gestanden und sei damit auch geeignet gewesen, die verfassungswidrigen Be-

strebungen des verbotenen Vereins zu fördern. Das Auftreten mit solchen Motorrädern diene dem Aufbau einer Drohkulisse für die Begehung von Straftaten, welche für die Rockerkriminalität typisch seien.

- 14 Zwar sei das Motorrad nicht uniswarz. Es weise aber wesentliche vereinspezifische Merkmale auf, die eine Zuordnung zum Verein ermöglichen. Es habe mehr als 500 ccm Hubraum und sei auch schwarz. Es habe weiße Streifen und einen schwarzen Sitz. Zwar seien auch prägende weiße Flächen vorhanden. Dies führe aber nicht dazu, dass das Motorrad einen insgesamt hellen Eindruck mache. Insbesondere werde durch die hellen Flächen bei einer gemeinsamen Ausfahrt die beabsichtigte Drohkulisse nicht derart aufgelockert, dass das einschüchternde Gesamtbild gestört werde. Hierzu komme es auf den Eindruck der gesamten Motorradgruppe an. Dabei sei zu beachten, dass die satzungsmäßigen Vereinsfarben des verbotenen Vereins Schwarz und Weiß seien. Auch die Kutten der Vereinsmitglieder sowie die Motorräder hätten deshalb weiße Schrift oder Symbole enthalten dürfen. Das Verwaltungsgericht übersehe zudem, dass die Satzung für bestimmte Motorräder - Harley-Davidson und Oldtimer - gerade keine schwarze Farbe vorschreibe. Hinzukomme, dass das Kennzeichen die Zahl "7" enthalte, die als vereinspezifisches Erkennungsmittel diene. Der Einschüchterungseffekt solle nämlich nicht in erster Linie beim Bürger entstehen, sondern beim potentiellen Gegner, einem anderen Motorradclub. Auch die Einlassung des Klägers, er habe sein anderes Motorrad verkaufen wollen, spreche dafür, dass das streitgegenständliche Motorrad für Vereinszwecke geeignet und bestimmt gewesen sei. Es sei ansonsten un schlüssig, dass der Kläger gerade das Motorrad habe behalten wollen, welches nicht für Vereinszwecke geeignet gewesen sein solle. Denn sein anderes Motorrad entspreche auch nach Auffassung des Verwaltungsgerichts der Satzung und sei damit zu Recht sichergestellt worden. Da der Kläger als Vereinsmitglied über ein geeignetes Motorrad habe verfügen müssen, wäre er dann nach Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht mehr in der Lage gewesen, seinen satzungsmäßigen Pflichten nachzukommen.

- 15 Entgegen dem Verwaltungsgericht komme es nicht darauf an, ob es eine satzungsmäßige Pflicht des Klägers zur Überlassung des Motorrads an ein Vereinsmitglied gegeben habe. Als Mitglied mit dem Status eines "Prospekt" sei der Kläger nach der Satzung verpflichtet gewesen, freiwillige Dienste zu übernehmen und gegenüber "Voll-

mitgliedern" abrufbereit zu sein. Insofern sei es nicht fernliegend, dass der Kläger durch die Überlassung des Motorrads an Herrn V. diesen gerade als Mitglied des Vereins habe unterstützen wollen. Herr V. sei nach Aussage des Klägers in der mündlichen Verhandlung nicht im Besitz eines anderen Motorrads gewesen. Es habe auch kein anderes Motorrad bei Herrn V. sichergestellt werden können. Ohne Überlassung des Motorrads hätte dieser deshalb seinen satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommen können; er hätte seine Kutte abgeben müssen und seine Mitgliedschaft hätte zumindest geruht.

16 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 3. August 2016 - 6 K 3649/14 - zu ändern, soweit mit ihm der Klage stattgegeben wurde. Die Klage wird insgesamt abgewiesen.

17 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

18 Er nimmt Bezug auf seine Zulassungserwiderung vom 5. Januar 2017. Mit diesem ist er dem Zulassungsvorbringen des Beklagten entgegen getreten.

19 Für die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Entscheidungsgründe

20 Die zulässige Berufung des Beklagten ist begründet. Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist zu ändern, denn der Sicherstellungsbescheid des Beklagten vom 2. Juli 2013 gegenüber Herrn V. in Gestalt seines Widerspruchsbescheids vom 26. März 2014 ist auch insoweit rechtmäßig, als mit ihm das Motorrad mit dem amtlichen Kennzeichen Fxx-xx 00 sichergestellt wurde (vgl. § 125 Abs. 1, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Infolgedessen ist der Beklagte auch zu Unrecht durch das Verwaltungsgericht dazu verpflichtet worden, dieses Motorrad an den Kläger herauszugeben.

- 21 Die Berufung ist entgegen der Auffassung des Beklagten nicht schon deshalb erfolgreich, weil die Klage unzulässig wäre. Der Kläger ist i. S. v. § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt, da sein Eigentum von dem Sicherstellungsbescheid betroffen ist. Die Sicherstellung ist notwendige Voraussetzung für eine Einziehung nach § 12 Abs. 2 VereinsG, da es der Beschlagnahmeanordnung in der Verbotsverfügung an der notwendigen Bestimmtheit fehlt. Diese erlangt sie erst durch den Sicherstellungsbescheid, der deshalb auch notwendige Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für eine Einziehung ist. Anders als der Beklagte meint, fehlt dem Kläger auch nicht das Rechtsschutzbedürfnis. Entgegen seiner Auffassung verbessert sich die Rechtsstellung des Klägers im Falle einer Aufhebung des Sicherstellungsbescheids, da sein Eigentum in diesem Fall nicht der Einziehung unterliegt. Andernfalls wäre der Kläger rechtsschutzlos, da gegen das Vereinsverbot grundsätzlich nur der Verein klagebefugt ist (vgl. SächsOVG, Urt. v. 8. September 2016 - 3 C 8/14 -, juris Rn. 30 m. w. N.). Da die Beschlagnahme von Sachen Dritter und deren Einziehung bereits mit dem Vereinsverbot verfügt wurde (Nr. 4 und 6 der Verbotsverfügung vom 28. Mai 2013), könnte der Kläger damit nicht gegen Einziehung des sichergestellten Vermögensgegenstands um Rechtsschutz nachsuchen.
- 22 Die zulässige Berufung ist hingegen begründet, da der Beklagte mit dem Bescheid vom 2. Juli 2013 das hier streitgegenständliche Motorrad mit dem amtlichen Kennzeichen Fxx-xx 00 zu Recht sichergestellt hat.
- 23 Die Sicherstellung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 VereinsG stellt eine Ergänzung des mit der Beschlagnahme gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 VereinsG bewirkten Veräußerungsverbots dar. Während die Beschlagnahme als Veräußerungsverbot nur die rechtsgeschäftliche Ebene betrifft, also nur privatrechtliche Wirkung entfaltet, ist die Sicherstellung eine gegen tatsächliche Handlungen gerichtete öffentlich-rechtliche Maßnahme. Sachen und Sachgesamtheiten werden dadurch sichergestellt, dass die Vollzugsbehörde sie in Gewahrsam nimmt. Lässt die Eigenart der sicherzustellenden Sachen dies nicht zu, ist die Sicherstellung durch Anbringung von Siegelmarken oder auf andere Weise kenntlich zu machen (§ 3 Sätze 1 und 2 VereinsGDV). Mit der Sicherstellung wird das Gewahrsam des bisherigen Gewahrsamsinhabers, also dessen tatsächliche Sachherrschaft an einer Sache aufgehoben und das Gewahrsam der mit dem Vollzug der Beschlagnahme betrauten Behörde hieran begründet (SächsOVG, Beschl. v. 19. Februar 2018 - 3 A 580/16 -, juris Rn. 11 m. w. N.).

- 24 Aus § 10 Abs. 2 Satz 1 VereinsG ergibt sich, dass ein Sicherstellungsbescheid, nämlich eine Sicherstellung „aufgrund besonderer Anordnung“, als Rechtsgrundlage nur in Fällen der Beschlagnahme von Sachen im Gewahrsam eines Dritten erforderlich ist. Durch den Sicherstellungsbescheid soll die Duldungspflicht des „Dritten“ bezüglich bestimmter Gegenstände, die der öffentlich-rechtlichen Verfügungsgewalt und damit dem behördlichen Zugriff unterliegen, konkretisiert werden (SächsOVG, Beschl. v. 15. April 2014 - 3 B 460/13 -, juris Rn. 7; OVG NRW, Beschl. v. 26. August 1994, DÖV 1995, 339; Beschl. v. 1. September 1994, DÖV 1995, 338). Ob ein Sicherstellungsbescheid erforderlich ist, richtet sich folglich nicht danach, ob die Sache dem Vermögen des Vereins oder eines Dritten zuzuordnen ist, sondern danach, ob sich die Sache im Gewahrsam des Vereins oder eines Dritten befindet.
- 25 Hier unterlag das streitgegenständliche Motorrad gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Alt. 2 VereinsG der Beschlagnahme, da es zur Förderung der den Strafgesetzen zuwiderlaufenden Bestrebungen des verbotenen Vereins bestimmt war. Zwar benennt im Unterschied zu den Verbotgründen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VereinsG hinsichtlich der Beschlagnahme und Einziehung von Sachen Dritter als Rechtfertigungsgrund lediglich die vorsätzliche Förderung verfassungswidriger Bestrebungen, nicht hingegen das Zuwiderlaufen gegen Strafgesetze oder den Gedanken der Völkerverständigung. Hierbei handelt es sich aber um ein Redaktionsversehen (in diesem Sinne wohl auch BVerwG, Urt. v. 7. Januar 2016 - 1 A 3/15 -, juris Rn. 3 und 57). Zu der Neufassung des § 3 Abs. 1 VereinsG und der ausdrücklichen Aufnahme von Sachen Dritter als Objekt der Beschlagnahme und als Einziehungsgegenstand gibt die Begründung des Gesetzentwurfs keinerlei Anhaltspunkt für die Annahme, dass hier eine bewusste und gewollte Differenzierung vorgenommen werden sollte. Die abweichende Formulierung wird nicht thematisiert (BT-Drs. 12/6853 v. 18. Februar 1994). Gerade im hier vorliegenden Fall eines Vereinsverbots wegen Strafgesetzwidrigkeit i. S. v. § 3 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 VereinsG (BVerwG, a. a. O. Rn. 37) ist auch kein sachlicher Grund ersichtlich, von einer Beschlagnahme von Sachen Dritter abzusehen, die zur Förderung dieses strafrechtswidrigen Zwecks bestimmt waren. Die strafrechtliche Möglichkeit zur Einziehung von Tatmitteln (§ 74 StGB) ist nicht ausreichend, um eine effektive Gefahrenabwehr gegenüber einem verbotenen Verein und seinen Mitgliedern zu ermöglichen. Denn dafür müsste der Nachweis erbracht werden, dass der Gegenstand zur Begehung oder Vorbereitung einer vorsätzlichen Tat gebraucht worden oder be-

stimmt gewesen ist. Demgegenüber genügt es nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VereinsG, dass der Gegenstand zumindest zur Förderung der inkriminierten Bestrebungen bestimmt war.

26 Das streitgegenständliche Motorrad befand sich im Gewahrsam eines Dritten und erfüllte in dem für die gerichtliche Beurteilung maßgebenden Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung auch die Voraussetzungen des vom Bundesministerium des Innern herangezogenen Verbotstatbestands der Strafrechtswidrigkeit. Es war zur Förderung der strafrechtswidrigen Zwecke des Vereins bestimmt. Dies ergibt sich aus Folgendem:

27 Der Besitz eines Motorrads war notwendige Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in dem verbotenen Verein. Den Besitz an dem Motorrad hatte der Kläger an Herrn V. überlassen, der ebenfalls Vereinsmitglied war, jedoch über kein eigenes Motorrad verfügte. Infolgedessen war er für das Fortbestehen seiner Mitgliedschaft auf die Besitzüberlassung an dem Motorrad durch den Kläger angewiesen.

28 Zur Frage des notwendigen Besitzes eines Motorrads als Mitglied des hier streitgegenständlichen Vereins hat der Senat in einer früheren Entscheidung (Beschl. v. 24. März 2017 - 3 A 829/16 -, juris Rn. 10) Folgendes ausgeführt:

"Nach dessen Satzung muss jedes Mitglied (ab Status "Hangaround") Besitzer eines Motorrads und zu dessen Führung berechtigt sein. Das Motorrad muss in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres fahrbereit angemeldet sein. Jedes Mitglied, das in diesem Zeitraum kein Motorrad angemeldet hat, muss seine Kutte bei dem jeweiligen Chapter-Präsidenten abgeben, bis er wieder ein Motorrad hat. Sollte sich dies über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten hinziehen, ist eine Rückstufung vorzunehmen (vgl. zum Vorstehenden: Auszug aus der "Verfassung des GMC Germany Europe World" vom 3. Juli 2009, Verwaltungsakte S. 34). Hieraus folgt, dass die Mitgliedschaft in dem Verein, das Motorrad und der Besitz einer Vereinskutte eine Einheit bilden. Ohne die Verfügungsgewalt über ein satzungsmäßiges Motorrad ist eine Mitgliedschaft nicht möglich, die wiederum nach außen durch den Besitz einer Vereinskutte maßgeblich symbolisiert wird. (...) Einer konkreten Feststellung, ob und in welchem Umfang das Motorrad tatsächlich durch das Mitglied zu Vereinszwecken eingesetzt worden ist, bedarf es darüber hinaus nicht. Im Übrigen teilt der Senat die Auffassung des Beklagten, dass es unglaublich weil lebensfremd ist, wenn der Kläger behauptet, ungeachtet seiner Vereinsmitgliedschaft und des Besitzes eines satzungsgemäßen Motorrads nicht an Vereinsausfahrten teilgenommen zu haben. Derartige Ausfahrten sind maßgeblicher Bestandteil des Vereinslebens, was durch die satzungsmäßigen Bestimmungen

zur Verfügbarkeit eines genau bestimmten Motorrads belegt ist. Zudem verfügte der Kläger über eine Vielzahl von vereinstypischen Bekleidungsstücken, die jedenfalls teilweise - wie etwa die Kutte mit der Aufschrift "MC Gremium Sachsen" - gerade dazu bestimmt waren, bei Vereinsausfahrten getragen zu werden."

- 29 Nach der Rechtsprechung des Senats bedarf es somit keiner Feststellung, dass das Mitglied sein Motorrad tatsächlich zu Vereinszwecken eingesetzt hat, wenn sich - wie hier - aus den Gesamtumständen ergibt, dass es zur Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des verbotenen Vereins bestimmt war. So enthielt das Kennzeichen seines Motorrads die Zahl 7, die auf eine Nutzung zu Vereinszwecken schließen lässt.
- 30 Der Senat teilt auch nicht die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass es dem an Herrn V. überlassenen Motorrad an der richtigen Farbe fehlte, weil die Satzung ein schwarzes Motorrad voraussetze. Der Senat hat in seiner Entscheidung vom 19. Februar 2018 (- 3 A 580/16 -, juris Rn. 20) auf die "Einleitung" zur Satzung hingewiesen, wonach der "Club schwarz-weiß" fährt. Diese beiden Farben weist auch das streitgegenständliche Motorrad auf. Es ist deshalb nicht zwingend, dass das Motorrad vollständig schwarz ist. Hierzu führt auch die Satzung des verbotenen Vereins auf S. 6 unter "Das Motorrad" aus, dass Motorräder der Marke Harley-Davidson und Oldtimer nicht schwarz sein müssen. Dass auch eine schwarz-weiße Lackierung des Ansprüchen des Vereins genügt, zeigt der oben zitierte Fall, in dem das Mitglied ebenfalls nur über ein schwarz-weißes Motorrad verfügte. Zudem bekräftigt diese Auffassung der Umstand, dass das überlassene Motorrad auch im vorliegenden Fall vom Verein offensichtlich als hinreichend für das Fortbestehen der Mitgliedschaft von Herrn V. angesehen wurde, obwohl es weder uniswarz noch eine Harley-Davidson oder ein Oldtimer war. Diese Auffassung wird zudem bestätigt durch die Bekundung des Klägers, er habe das an Herrn V. überlassene Motorrad nach Verkauf seines anderen Motorrads zukünftig selbst nutzen wollen. Folglich war auch der Kläger als Vereinsmitglied der Auffassung, dass dieses Motorrad den Anforderungen des Vereins für eine Mitgliedschaft genüge.
- 31 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

- 32 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 47 Abs. 1, Abs. 3, § 52 Abs. 2 GKG und orientiert sich an der Streitwertfestsetzung durch die Vorinstanz, gegen die keine Einwände erhoben worden sind.
- 33 Die Revision ist nicht zuzulassen, da kein Revisionsgrund nach § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenhei-

ten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der Festsetzung des Verwaltungsgerichts für das Verfahren in der ersten Instanz, der gegenüber die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.

- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp